

Sehr geehrte Frau Magistra XX,

in unserem ersten Newsletter 2011 möchten wir den eingeschlagenen Weg fortsetzen. Sie also weiterhin aktuell über Änderungen der Rahmenbedingungen informieren.

Wissensvorsprung wird auch heuer entscheidend sein. Viele unserer Kunden sind durch die Finanzkrise verunsichert und haben – wahrscheinlich – Geld verloren. Wissen und Kompetenz werden die Schlüssel sein, um ihr Vertrauen (zurück) zu gewinnen.

Heute informieren wir Sie über **Änderungen, die zum Jahreswechsel in Kraft treten** oder knapp bevor stehen. Und mit Sicherheit unsere berufliche Tätigkeit beeinflussen werden. Vielleicht können Sie noch rasch darauf reagieren und z.B. den höheren Rechnungszins für eine neue Lebensversicherung Ihrer Kunden und Kundinnen sichern?

Heute informieren wir Sie über:

1. **BAV-Lehrgang – Zertifizierte Weiterbildung – Basis für Ihren Erfolg!**
Steigen Sie sofort in diesen neuen, stark wachsenden Markt ein! [Zum Artikel....](#)

2. **Seit 1.1.: Kampf gegen Steuerbetrug – Verschärfungen im Finanzstrafrecht:**
Der Tatbestand ist leichter erfüllt! Und ist **kein** „Kavaliersdelikt“!
Details dazu im Artikel von **Mag. M. Traintinger** [zum Artikel....](#)

3. **FMA senkt Rechnungszins bei klassischer Lebensversicherung**
Sichern Sie Ihren Kundinnen und Kunden bis 31.3. noch den höheren Zinssatz für die gesamte Laufzeit [zum Artikel....](#)

4. **Budgetbegleitgesetz 2011 und deren Auswirkungen auf die Betriebliche Altersvorsorge**

Gerhard Danler, Leitung Marktsegment Betriebliche Altersvorsorge - Zürich
Versicherungs-Aktiengesellschaft [zum Artikel....](#)

Viel Spaß beim Lesen wünscht Gerhard Danler

PS: Wir freuen uns über Ihr **Feedback!**

Und **über Neu-Anmeldungen zu unserem kostenlosen Newsletter.**

Bitte empfehlen Sie uns und leiten diese Mail einfach weiter.

Neu-Interessenten bitten wir um ein **Mail mit dem Betreff "JA zum BAV-Newsletter"**

an: newsletter.bav@at.zurich.com oder registrieren Sie sich direkt auf unserer Seite:

<http://www.zurich.at/service/newsletter/bav/anmelden>

Ad 1) BAV-Lehrgang – Zertifizierte Weiterbildung – Basis für Ihren Erfolg!

Am 23. März startet der nächste Lehrgang zum zertifizierten BAV-Berater. Modular aufgebaut. Jeweils wochentags. In Summe 8 Tage mit Top-Referenten. Holen Sie sich das Rüstzeug, um in diesem boomenden Markt erfolgreich zu sein.

Österreich hat bei der betrieblichen Altersversorgung **großen Aufholbedarf**. Neben der privaten Vorsorge muss dieses Segment die 3. Säule der Pensionsabsicherung werden. Geschätzte **1,5 Mio. neue Verträge** werden in den nächsten Jahren abgeschlossen. Neben der privaten Vorsorge muss dieses Segment die 3. Säule der Pensionsabsicherung werden. Diese Themen interessieren JEDES UNTERNEHMEN:

- **UnternehmerInnen** können ihre eigene Pensionsvorsorge über die Firma steuerbegünstigt gestalten
- **Angestellte** werden über eine betriebliche Vorsorge dauerhafter an die Firma gebunden

Daher:

Egal ob Makler oder Finanzdienstleister, Einzelkämpfer oder Institutionen: Steigen Sie in diesen stark wachsenden Markt ein!

Lehrgang 2011 - West/Mitte

Modul 1: 3 Tage, 23. bis 25. März 2011
Modul 2: 3 Tage, 13. bis 15. April 2011
Modul 3: 2 Tage, 02. bis 03. Mai 2011

Alle Details finden Sie [hier](#)

Anmeldung und Rückfragen direkt bei der Vermittlerakademie.

Tel.Nr. +43 720 515 300 bzw. e-mail: info@vermittlerakademie.at

[... nach oben](#)

Ad 2) Kampf gegen Steuerbetrug – Verschärfungen im Finanzstrafrecht: Tatbestand ist leichter erfüllt - Abgabenhinterziehung kein „Kavaliersdelikt“!

Im Bereich des Finanzstrafrechts haben sich durch die **FinStrG-Novelle 2010** grundlegende Neuerungen ergeben. Sie sind groß teils mit 01.01.2011 in Kraft getreten und haben das Ziel, **durch verschärfte Sanktionierungen die Steuermoral zu erhöhen**. Sie sollen weiters zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren führen. Die wichtigsten Neuregelungen kurz umrissen:

• Neuer Tatbestand des Abgabebetuges

Ein Abgabebetrug im Sinne des Finanzstrafgesetzes **liegt vor**, wenn die **Abgabenhinterziehung € 100.000 übersteigt** und durch Verwendung gefälschter bzw. verfälschter Unterlagen oder sonstige Scheinhandlungen bewirkt werden. Gleiches gilt bei betrügerischen Handlungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Vorsteuern. Die Grenze von € 100.000 mag im ersten Moment **relativ hoch erscheinen, dem ist aber nicht so**. Da sich Betriebsprüfungen in der Regel auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren beziehen, relativiert sich dieser Wert.

Ein **Beispiel**: Im Rahmen einer Betriebsprüfung zeigt sich, dass Umsätze nicht erklärt wurden. Nun hebt die Finanz die Umsatzsteuer (meist 20%) und Ertragsteuer (bei natürlichen Personen bis zu 50% Einkommensteuer, bei einer GmbH 25% Körperschaftsteuer plus 25% Kapitalertragsteuer für die verdeckte Gewinnausschüttung) ein. Somit kann sich bei „Schwarzumsätzen“ von € 30.000 netto pro Jahr und einem Prüfungszeitraum von fünf Jahren bereits eine **Überschreitung der € 100.000 Grenze ergeben** (20% USt von € 30.000 = € 6.000 plus 50% ESt von € 30.000 = € 15.000; somit Gesamtabgaben in der Höhe von € 21.000 pro Jahr x 5 Jahre = € 105.000!)

In der Praxis besonders interessant wird die Frage, **welche Handlungen bzw. Dokumente** vom Begriff des Abgabebetugs erfasst sind. Den Erläuterungen zufolge sollen falsche Abgabenerklärungen und Umsatzsteuervoranmeldungen, verfälschte Bücher und Aufzeichnungen sowie Umgehungsgeschäfte nicht als Abgabebetrug iSd. FinStrG anzusehen sein.

Als Sanktion für einen Abgabebetrag sieht der Gesetzgeber eine **Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren** vor. Darüber hinaus kann eine Geldstrafe von bis zu € 1 Million verhängt werden. Bei strafbestimmenden Wertbeträgen von über € 250.000 können die Freiheits- und Geldstrafen noch höher ausfallen.

- **„Straffreiheit“ durch Abgabenerhöhungsbetrag („Anonymverfügung“)**

Neu eingeführt hat der Gesetzgeber in § 30a FinStrG den sogenannten **Verkürzungszuschlag**. Und zwar, um die Abgabenbehörden zu entlasten und die Verfahren zu beschleunigen. Wann wird dieser „Zuschlag“ angewandt?

Wenn im Rahmen einer Abgabenprüfung der Verdacht eines Finanzvergehens im Raume steht und der Verkürzungsbetrag € 10.000 pro Veranlagungszeitraum und € 33.000 für den gesamten Prüfungszeitraum nicht übersteigt. Dann kann ein „Zuschlag“ in der Höhe von **10% des Nachforderungsbetrages festgesetzt** werden. Jedoch sind hierfür die Zustimmung des Steuerpflichtigen und ein gleichzeitiger Rechtsmittelverzicht nötig. Die Festsetzung des Abgabenerhöhungsbetrages kann auch vom Steuerpflichtigen beantragt werden.

Der Verkürzungszuschlag ist als **anonyme Strafe** und nicht als Strafe im Sinne des Finanzstrafgesetzes anzusehen. Folglich wird er nicht im Finanzstrafregister erfasst und gilt **nicht als Vorstrafe** für allfällige spätere Finanzstrafdelikte.

In der Vergangenheit wurde das Finanzstrafrecht von den einzelnen Finanzämtern sehr unterschiedlich gehandhabt. Daher ist aus heutiger Sicht schwer abzuschätzen, welche Bedeutung der Neuregelung in der Praxis zukommen wird. Dies ist in erster Linie davon abhängig, wie eng oder weit die Prüfer den Kreis jener Sachverhalte definieren, die aus finanzstrafrechtlicher Sicht von Relevanz sind (Über-/Unterschreitung der Grenze von € 10.000 pro Jahr bzw. € 33.000 für den gesamten Prüfungszeitraum).

- **Änderungen im Zusammenhang mit Selbstanzeigen**

Es ist weiterhin möglich, durch eine rechtzeitige und formal richtige **Selbstanzeige, Straffreiheit zu erlangen**. Diese setzt zusätzlich voraus, dass die Abgabenschuld zeitgerecht entrichtet wird (Achtung: Schuldnachlass im Zuge eines Insolvenzverfahrens bzw. Nachsicht führt nicht mehr zur Strafbefreiung; Anträge auf Zahlungserleichterung sind aber nachwievor möglich).

Mit der Gesetzesänderung wurde außerdem klargestellt, dass auch bei wiederholten (dh. zunächst unvollständigen) Selbstanzeigen die Straffreiheit im vollen Umfang aufrecht bleibt. Um vollständige Selbstanzeigen zu forcieren, sieht das Finanzstrafrecht nunmehr allerdings im Falle einer wiederholten Selbstanzeige eine **Abgabenerhöhung im Ausmaß von 25%** vor.

- **Resümee**

Viele Steuerpflichtige sehen in einer Abgabenhinterziehung lediglich einen „Kavaliersdelikt“. Sie übersehen dabei, dass ein derartiges Vergehen auch weitreichende strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Obwohl die Straftatbestände und -rahmen im Vergleich zum ursprünglichen Begutachtungsentwurf zum Teil beträchtlich reduziert wurden, zeigt die FinStrG-Novelle 2010 eindeutig, dass der **Gesetzgeber härter als bisher gegen die Abgabenverkürzung vorgehen will**. Ergänzend möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass eine Verkürzung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen ebenso wie ein Förderungsbetrag **häufig zu einer Sperre bei öffentlichen Ausschreibungen führt** und sich daraus je nach Branche und Größe des Unternehmens ein beträchtlicher wirtschaftlicher Schaden ergeben kann.

Mag. (FH) Martin Traintinger

Steuerberater und Unternehmensberater

LBG Wirtschaftstreuhand Österreich

A-5020 Salzburg, St.-Julien-Straße 1, Tel.: 0662/876531, Fax: 0662/876531-81

mail: martin.traintinger@lbg.at - www.lbg.at - [Unternehmenssitz & LBG-Standorte](#)

[Nach oben...](#)



Ad 3) FMA senkt höchstzulässigen garantierten Mindestzinssatz per 1.4.: Noch rasch höheren Rechenzinssatz für die gesamte Laufzeit sichern!

Mit Veröffentlichung am 22. November 2010 (BGBl. II Nr. 357/2010) trat eine Novelle zur FMA-Höchstzinssatzverordnung in der Lebensversicherung in Kraft:

Damit sinkt der **Höchstzinssatz** für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der klassischen Lebensversicherung von 2,25% **ab 1. April 2011** auf **2,00%** ab.

Was bedeutet das?

Ab 1.4. kommt nur noch dieser niedrigere Zinssatz von 2,00% zur Anwendung. Eine rückwirkende Anwendung des bisherigen Rechnungszinses ist nicht mehr erlaubt. Damit vermindert sich die garantierte Auszahlung bzw. die lebenslang garantierte Pensionsleistung.

Seien Sie also schnell! Sichern Sie Ihren Kundinnen und Kunden rasch den höheren Zinssatz: Empfehlen Sie noch **VOR dem 31.03. 2011** eine klassische Lebensversicherung abzuschließen (Antrag muss bei Zurich eingelangt sein). Damit können Sie ihnen den **höheren Garantiezins-Satz von 2,25% für die gesamte Laufzeit** fixieren!

Weitere Infos finden Sie auf der FMA-Seite unter:

<http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/einzel.html?channel=CH0158>

Die **Höchstzinssatzverordnung** (gültig ab 01.04.2011) finden Sie hier:

http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/3/8/6/CH0237/CMS1291124969599/bgbla_2010_ii_357.pdf

[Nach oben...](#)

Ad 4) Budgetbegleitgesetz 2011 und deren Auswirkungen auf die Betriebliche Altersvorsorge

Im Budgetbegleitgesetz 2011 - veröffentlicht am 30.12.2010 im Bundesgesetzblatt - sind nun jene Änderungen enthalten, die sich auf einzelne Durchführungswege in der Betrieblichen Altersvorsorge wie folgt auswirken:

a) Änderung des § 3 Abs 1 Z 15 a EStG - steuerliche Begünstigung für Zuwendungen eines Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner ArbeitnehmerInnen

Von der Einkommensteuer sind befreit:

15. a) *Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer, soweit diese Zuwendungen an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer geleistet werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer 300 Euro jährlich nicht übersteigen.*

Werden die Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer in Form von Beiträgen für eine Er- und Ablebensversicherung oder eine Erlebensversicherung geleistet, gilt Folgendes:

- *Beiträge zu Er- und Ablebensversicherungen sind **nur dann steuerfrei**, wenn für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt und die Laufzeit der Versicherung **nicht vor dem Beginn des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension oder vor Ablauf von fünfzehn Jahren endet.***

- *Beiträge zu Er- und Ablebensversicherungen, bei denen für den Fall des Ablebens des Versicherten nicht mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt, und Beiträge zu Erlebensversicherungen sind nur dann steuerfrei, wenn die Laufzeit der Versicherung **nicht vor dem Beginn des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension endet.***

- Die Versicherungspolizze ist beim Arbeitgeber oder einem vom Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung bestimmten Rechtsträger zu hinterlegen.
- Werden Versicherungsprämien zu einem früheren Zeitpunkt rückgekauft oder sonst rückvergütet, hat der Arbeitgeber die steuerfrei belassenen Beiträge als sonstigen Bezug gemäß § 67 Abs. 10 zu versteuern, es sei denn, der Rückkauf oder die Rückvergütung erfolgt bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

b) § 124 Z 5 EStG - Übertragung von Pensionsanwartschaften

Entfall der Voraussetzung, dass die Zusagen vor dem 1. Jänner 1998 erteilt werden mussten und Verlängerung des Übertragungsstichtages auf den 31. Dezember 2020.

Entfall der Versicherungssteuerbefreiung für die Überweisung des Deckungserfordernisses an Pensionskassen, betriebliche Kollektivversicherungen oder ausländische Einrichtung iSd § 5 Z 4 PKG.

Der Versicherungssteuersatz beträgt 2,5 %, wenn die Leistungszusage allen oder bestimmten Gruppen von bei diesen Unternehmen Beschäftigten gewährt wurde, sonst 4 %. Diese Bestimmung ist auf Überweisungsbeträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 entrichtet werden.

Alle Änderungen gelten für Verträge, welche **nach dem 31.12.2010** geschlossen werden.
Weitere Infos finden Sie hier:

Die oben genannten Paragraphen **können Sie hier nachlesen:**

§3 Z15

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40124291&ResultFunctionToken=a7de58dc-eeee-40b9-9c1b-89835b034cd8&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=estg&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=3&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=27.01.2011&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=>

§ 124

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40124324&ResultFunctionToken=1651d9c8-2336-4215-a6cf-1b2cea201a32&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=estg&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=124&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=28.01.2011&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=>

Gerhard Danler, Marktsegmentleitung Betriebliche Altersvorsorge Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 15, Tel: 01 50125-1498
gerhard.danler@at.zurich.com , <http://www.zurich.at>

[Nach oben...](#)

Viel Spaß beim Lesen wünscht Gerhard Danler

PS: Wir freuen uns über Ihr Feedback! Und **über Neu-Anmeldungen zu unserem kostenlosen Newsletter.**

Bitte empfehlen Sie uns und leiten diese Mail einfach weiter.

Neu-Interessenten bitten wir um ein **Mail mit dem Betreff "JA zum BAV-Newsletter"** an: newsletter.bav@at.zurich.com oder registrieren Sie sich direkt auf unserer Seite: <http://www.zurich.at/service/newsletter/bav/anmelden>

Impressum

Verantwortlich für den Newsletter sind:

Gerhard Danler, Leiter Marktsegment Betriebliche Altersvorsorge

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft,

A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 15, Tel: 01 50125-1498

gerhard.danler@at.zurich.com , <http://www.zurich.at>

Redaktionelle Gestaltung:

Mag. Guenter Wagner, [B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche](#),

Wagner@finanzverlag.at , Tel: 0676 545 789 1

Für Fragen stehen Ihnen die **FDL- und BAV-Spezialisten Ihrer Maklerservicestelle** der Landesdirektion zur Verfügung.

Die RTR-Liste wurde mit heutigem Tag abgeglichen!

Abmeldemöglichkeit

Unser Newsletter-Infoservice ist vollkommen kostenlos.

Sie erhalten den Newsletter, weil Sie sich per Mail an newsletter.bav@at.zurich.com oder auf der Zurich-Homepage angemeldet haben. Möchten Sie sich dennoch abmelden, antworten Sie auf diese Mail mit dem Betreff "Bitte streichen". Wir wollen Sie informieren, nicht belästigen.